



AHV: Verwaltungsratsentschädigung

Externe Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat ist von Gesetzes wegen, das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gesellschaft. Als solches obliegt ihm unter anderem die Aufsicht über die geschäftsführenden Personen, und gegenüber den Aktionären ist er rechenschaftspflichtig. Bei kleineren, familiengeführten Unternehmen sind diese drei Ebenen in der Praxis oftmals vereint: Der Haupt- oder sogar Alleinaktionär ist Geschäftsführer und Verwaltungsrat in Personalunion. Teilweise werden aber auch externe Verwaltungsräte beigezogen, um beispielsweise spezifisches Fachwissen oder eine unabhängige, branchenfremde Sichtweise in das Gremium einzubringen. Die Entschädigung solcher Verwaltungsräte kann jedoch ihre Tücken haben.

Grundsatz

Verwaltungsratsentschädigungen gehören aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht grundsätzlich zum massgebenden Lohn, stellen also Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit dar. Als Folge davon hat die auszahlende Gesellschaft diese Entschädigungen mit ihrer Ausgleichskasse abzurechnen. Dies gilt unabhängig davon, ob das ausgerichtete Entgelt unter dem Titel Honorar, Tantiemen, Salär oder Sitzungsgeld gewährt wird. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob der Verwaltungsrat das persönlich erhaltene Entgelt behalten darf oder nicht.

Ausnahme

Nicht zum sozialversicherungsrechtlich massgebenden Lohn gehören Verwaltungsratsentschädigungen, wenn der Verwaltungsrat seine Tätigkeit als Arbeitnehmer eines Dritten («Arbeitgeber») ausübt und folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Das Entgelt wird direkt an den Arbeitgeber des Verwaltungsrates ausgerichtet.
- Der Verwaltungsrat vertritt den Arbeitgeber im Verwaltungsrat.
- Das Entgelt wird an den Arbeitgeber in der Schweiz bezahlt.

Sind alle diese Bedingungen erfüllt, entfällt die Abrechnungspflicht der auszahlenden Gesellschaft. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang nochmals, dass der Verwaltungsrat Arbeitnehmer dieses Dritten sein muss, an welchen das Entgelt ausbezahlt wird; nur dann sind die Sozialversicherungsbeiträge auf den Verwaltungsratsentschädigungen ausnahmsweise nicht an der Quelle (also bei der auszahlenden Gesellschaft) zu erheben.



Beispiele

- Z ist Arbeitnehmer der Y AG und vertritt diese im Verwaltungsrat der X AG. Letztere überweist auf das persönliche Bankkonto von Z einen Betrag mit dem Vermerk «Verwaltungsrats-honorar». Die X AG hat über diesen Entgelt mit ihrer Ausgleichskasse abzurechnen, unab-hängig davon, ob Z das Honorar auch tatsächlich für sich behalten kann oder es beispielswei-se an die Y AG weiterleiten muss.
- Z ist Arbeitnehmer der Y AG und vertritt diese im Verwaltungsrat der X AG. Letztere über-weist mit dem Vermerk «Verwaltungsrats-honorar» einen Betrag auf das Postcheckkonto der Y AG. Weil Z als Verwaltungsrat die Entschädigung nicht erhalten hat, muss die X AG auch nicht darüber abrechnen. Dies muss gegebenenfalls die Y AG mit der für sie zuständigen Ausgleichskasse machen, sofern sie das Honorar oder einen Teil davon an Z weiterleitet.
- Z, mit Wohnsitz in der Schweiz, ist Arbeitnehmer der Y AG, welche ihren Sitz in München hat. Z vertritt die Y AG im Verwaltungsrat der X AG, welche ihren Sitz in der Schweiz hat. Letztere überweist mit dem Vermerk «Verwaltungsrats-honorar» einen Betrag auf das Konto der Y AG. Die X AG hat mit ihrer Ausgleichskasse über die Entschädigung abzurechnen, weil sie die Verwaltungsratsentschädigung nicht an einen Arbeitgeber in der Schweiz ausbezahlt.
- Z ist Gesellschafter der Y & Co., Kommanditgesellschaft, und vertritt diese im Verwaltungs-rat der X AG. Letztere überweist mit dem Vermerk «Verwaltungsrats-honorar» einen Betrag auf das Konto der Y & Co. Da Z nicht Arbeitnehmer der Y & Co., sondern Gesellschafter ist, hat die X AG über die Entschädigung mit der Ausgleichskasse abzurechnen.